

Dienstreisen- und Tagegeldordnung

der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24.11.2012

§ 1

Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

§ 2

- (1) Als Tagegeld wird jeweils der steuerliche Pauschbetrag für die höchste Gesamtarbeitslohngruppe nach den Lohnsteuerrichtlinien für Reisen im Inland gewährt. Jeder angefangene Tag wird als voller Tag gerechnet.
- (2) Als Sitzungsgeld wird insbesondere zum Zwecke der Erstattung von Vertretungskosten bei Selbständigen, ebenso als Ausgleich von Einkommensverlusten bei Angestellten eine Pauschale in Höhe von 220,00 € pro Tag, bei einem Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden 110,00 € gewährt.
- (3) Für Übernachtungskosten werden jeweils der steuerliche Pauschbetrag nach der höchsten Gesamtarbeitslohngruppe der Lohnsteuerrichtlinien für Reisen im Inland vergütet, sofern nicht durch Rechnung ein höherer Betrag nachgewiesen wird.
- (4) Für Dienstreisen werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten ersetzt.
 1. Bei Bahnreisen werden die Bahnfahrt 1. Klasse, Zuschläge und Unkosten für die An- und Abfahrt getragen.
 2. Bei Dienstreisen mit dem eigenen PKW werden Kilometergelder in Höhe des lohnsteuerlich zulässigen Satzes erstattet.
 3. Bei der Delegation zu Kongressen und großen Tagungen, die mit vielen repräsentativen Aufgaben verbunden sind, kann der Präsident eine Erhöhung des Tagegeldes genehmigen.

§ 3

Die Änderungen der Dienstreisen- und Tagegeldordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 18. Januar 2013